

Haftung des Scheinbauführers: OGH-Erkenntnis

Eine kürzlich getroffene OGH-Entscheidung zeigt erstmals augenscheinlich, welchem Risiko sich ein „Scheinbauführer“ tatsächlich aussetzt.

TEXT: THOMAS MANDL, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Ausgangslage für die Entscheidung 6 Ob 39/19g war die Tätigkeit eines ausgebildeten Ofensetzers, der kein Gewerbe angemeldet hatte und deshalb – um Probleme mit den Behörden zu vermeiden – mit einem Hafner (mit aufrechter Gewerbeberechtigung) regelmäßig zusammenarbeitete. Während der Ofensetzer alle Arbeiten alleine durchführte, legte der Hafner für die Arbeitsleistung zum Schein nach außen Rechnung und stellte darüber hinaus auch die vor Inbetriebnahme eines Ofens notwendige Bestätigung eines Hafnermeisters aus. Für diese derart ausgestaltete „Scheinbauführerschaft“ schlug der Hafner eine „Provision“ von 350 Euro pro gesetztem Ofen auf die Rechnung auf.

Bei den Arbeiten an einem Ofen in

einer Salzburger Almhütte hielt der Ofensetzer die gesetzlich vorgeschriebenen 15 Zentimeter Abstand zwischen dem Rauchgasverbindungskanal und der Holzwand nicht ein. Der an den Arbeiten nicht beteiligte Hafnermeister stellte – ohne das Gewerk kontrolliert zu haben – die Bestätigung aus, wonach der Ofen dem Stand der Technik entspreche. Pflichtgemäß hätte er zur Ausstellung des positiven Endbefunds die vorschriftsmäßige Errichtung des Ofens sicherstellen müssen. Die Folge: ein Vollbrand. Der Oberste Gerichtshof entschied daraufhin, dass beide für die abgebrannte Almhütte zu haften haben: der Ofensetzer deshalb, da er den Ofen nicht vorschriftsgemäß gesetzt hatte und der Hafnermeister, da er „blind“ einen falschen Endbefund ausgestellt hatte.

Würdigung der OGH-Entscheidung

Durch die vorliegende Entscheidung des Obersten Gerichtshofs wurde erstmals augenscheinlich, welchem Risiko sich ein „Scheinbauführer“ tatsächlich aussetzt. Lässt ein Gewerbetreibender den Bauherrn darüber im Unklaren, dass er tatsächlich keine Arbeitsleistung erbringt und den Befund „blind“ ausstellt, haftet er für den vom tatsächlichen Leistungserbringer (Pfuscher) verursachten Schaden ebenfalls. Ist hingegen dem Bauherrn – wie in früheren Anlässen des Obersten Gerichtshofs – bewusst, dass es sich bei einem Bauführer um einen „Scheinbauführer“ handelt, kann er auch keinen Schadenersatzanspruch gegen diesen geltend machen. ■

Gleicher Lohn am gleichen Ort – EuGH: Ja, aber...

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

Entsandten Arbeitnehmern gebührt grundsätzlich das Entgelt des Herkunftsstaats, außer wenn im Empfangsstaat, sprich der Zielort der Arbeitsleistung, ein höherer Lohnanspruch besteht. In letzterem Fall hat der Arbeitnehmer für den Zeitraum der Entsendung Anspruch auf den höheren Lohn. Dieser sich aus dem Unionsrecht ergebende Umstand ist mittlerweile hinlänglich bekannt.

Daher stieß das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 19. 12. 2019 (Rs C-16/18 *Dobersberger*) in der Öffentlichkeit auf Erstaunen, da das Gericht hier anders entschieden hatte. Dabei handelte es sich um einen besonderen Fall, der sich wie folgt zugetragen hatte: die ÖBB hatte für ihre Züge von Budapest nach Salzburg und München das Bordservice an ein externes

Unternehmen (konkret *Henry am Zug*) vergeben. Die Speisen und Getränke wurden in Budapest in den Zug verladen und dann während der Fahrt – also sowohl in Ungarn als auch in Österreich und Deutschland – an die Fahrgäste verkauft. Auch die administrativen Tätigkeiten (z. B. Abrechnung der Tagesumsätze) erfolgten in Budapest.

Strittig war nun, ob das in Ungarn eingestellte Bordpersonal während der Fahrt durch Österreich Anspruch auf den österreichischen Mindestlohn hatte oder nicht. Der EuGH entschied, dass die Bezahlung des ungarischen Mindestlohns ausreichend ist. Dies begründete er mit der Tatsache, dass es sich hier um keine Entsendung zur Dienstleistung nach Österreich gehandelt hatte und ein wesentlicher Teil der Arbeitsleistung in Ungarn erfolgte.

Bedeutung für die Bauwirtschaft?

Angesichts des besonderen Sachverhalts kommt der EuGH-Entscheidung für die Bauwirtschaft keine Bedeutung zu. Bauarbeiter, die vom Ausland nach Österreich entsandt werden, werden im Rahmen einer Dienstleistungsentsendung tätig. Daher unterliegen diese Tätigkeiten den Bestimmungen der Entsende-Richtlinie. Für Bauarbeiter gilt daher weiterhin: wer in Österreich als Bauarbeiter arbeitet, hat Anspruch auf einen Lohn in zumindest der Höhe des österreichischen Kollektivvertrags. Das gilt auch für die Montage von im Ausland hergestellten Baufertigteilen. Auch hier werden die Montagetrupps zur Dienstleistung nach Österreich entsandt. ■